

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 19. Juni 2024

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Bau eines Radweges - 2. BA - im Zuge der B 51 Ortsumgehung Bitburg)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Bau eines Radweges - 2. BA – im Zuge der B 51 Ortsumgehung Bitburg durchgeführt.

Die Planung sieht einen Lückenschluss des Radweges auf einer Länge von 175 m vor. Östlich der Querung der B 51 (*Ersatzrahmenbauwerk*) bis zur „Saarstraße bzw. „Industriestraße“ soll der Radweg auf der stillgelegten Bahnstrecke fortgeführt werden. Der Radweg erhält eine befestigte Breite von 2,50 m bit. Befestigung.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter